

TE Vwgh Erkenntnis 1988/9/28 88/02/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4

VStG §31 Abs1

VStG §31 Abs2

VStG §31 Abs3

VStG §44a litc

VStG §44a Z3

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995

7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Seiler und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hollinger, über die Beschwerde des J F in I, vertreten durch Dr. Rudolf Tobler, Rechtsanwalt in Neusiedl am See, gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1988, Zl. VI/2-1882/8-1988, betreffend Berichtigung eines Bescheides in Angelegenheit Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Seiler und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hollinger, über die Beschwerde des J F in römisch eins, vertreten durch Dr. Rudolf Tobler, Rechtsanwalt in Neusiedl am See, gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1988, Zl. VI/2-1882/8-1988, betreffend Berichtigung eines Bescheides in Angelegenheit Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 3. Juni 1982 wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, am 27. September 1981 gegen 3.05 Uhr auf einem näher beschriebenen Ort einen dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 StVO begangen zu haben. Gemäß „§ 99 Abs. 3 lit. a“ StVO wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von S 10.000,-- (Ersatzarrest 14 Tage) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 3. Juni 1982 wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, am 27. September 1981 gegen 3.05 Uhr auf einem näher beschriebenen Ort einen dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 5, Absatz eins, StVO begangen zu haben. Gemäß „§ 99 Absatz 3, lit. a“ StVO wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von S 10.000,-- (Ersatzarrest 14 Tage) verhängt.

Der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung gab die Burgenländische Landesregierung (belangte Behörde) mit Bescheid vom 2. Mai 1983 keine Folge.

Gegen diesen Bescheid vom 2. Mai 1983 erhob der Beschwerdeführer die zur Zl. 85/18/0108 (früher 83/02/0158) protokollierte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof; dieses Beschwerdeverfahren ist noch anhängig.

Mit Bescheid vom 15. Juli 1988 berichtigte die belangte Behörde ihren Bescheid vom 2. Mai 1983 gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 dahin, daß als Sanktionsnorm statt § 99 Abs. 3 lit. a StVO (richtigerweise) § 99 Abs. 1 lit. a StVO anzuführen sei. Mit Bescheid vom 15. Juli 1988 berichtigte die belangte Behörde ihren Bescheid vom 2. Mai 1983 gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG 1950 dahin, daß als Sanktionsnorm statt Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO (richtigerweise) Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO anzuführen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser hat erwogen:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG 1950 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Die Anwendbarkeit der Vorschrift über die Berichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG setzt nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 13. Februar 1974, Slg. Nr. 8554/A) einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, daß eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Die Anwendbarkeit der Vorschrift über die Berichtigung nach Paragraph 62, Absatz 4, AVG setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 13. Februar 1974, Slg. Nr. 8554/A) einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, daß eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist.

Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheiden eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können, und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 1985, Zl. 85/02/0248, und die dort zitierte Vorjudikatur). Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheiden eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können, und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 1985, Zl. 85/02/0248, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Angesichts dieser Rechtslage vermag der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid nicht als rechtswidrig zu erkennen. Zu Recht verweist die belangte Behörde in diesem Zusammenhang darauf, daß in der Begründung des Berufungsbescheides vom 2. Mai 1983 hinsichtlich der Strafbemessung auf „§ 99 Abs. 1“ StVO verwiesen worden sei. Es war daher auch für den Beschwerdeführer bei entsprechender Aufmerksamkeit durchaus erkennbar, daß es sich bei der Aufrechterhaltung des Spruches des Straferkenntnisses auch in Hinsicht auf die Zitierung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO durch den erwähnten Berufungsbescheid um eine offenkundige Unrichtigkeit im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung handelt. Angesichts dieser Rechtslage vermag der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid nicht als rechtswidrig zu erkennen. Zu Recht verweist die belangte Behörde in diesem Zusammenhang darauf, daß in der Begründung des Berufungsbescheides vom 2. Mai 1983 hinsichtlich der Strafbemessung auf „§ 99 Absatz eins, StVO verwiesen worden sei. Es war daher auch für den Beschwerdeführer bei entsprechender Aufmerksamkeit durchaus erkennbar, daß es sich bei der Aufrechterhaltung des Spruches des Straferkenntnisses auch in Hinsicht auf die Zitierung des Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO durch den erwähnten Berufungsbescheid um eine offenkundige Unrichtigkeit im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung handelt.

Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzustimmen, daß nach der hg. Rechtsprechung (vgl. etwa das von ihm zitierte Erkenntnis vom 10. September 1971, Zl. 175/71) unter dem Titel einer Berichtigung nachträgliche Änderungen im Inhalt eines Bescheides nicht vorgenommen werden dürfen, dies trifft jedoch hier nicht zu. Vielmehr ist der Gerichtshof der Ansicht, daß es sich um eine Berichtigung in dem Sinne handelt (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 3. Februar 1984, Zlen. 83/17/0197, 0198), daß die ursprüngliche Entscheidung den Gedanken, welchen die Behörde offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben, d.h., daß die zu berichtigende Entscheidung dem Willen der Behörde offensichtlich nicht entsprochen hat und daher von einer auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit gesprochen werden kann. Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzustimmen, daß nach der hg. Rechtsprechung vergleiche , etwa das von ihm zitierte Erkenntnis vom 10. September 1971, Zl. 175/71) unter dem Titel einer Berichtigung nachträgliche Änderungen im Inhalt eines Bescheides nicht vorgenommen werden dürfen, dies trifft jedoch hier nicht zu. Vielmehr ist der Gerichtshof der Ansicht, daß es sich um eine Berichtigung in dem Sinne handelt vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 3. Februar 1984, Zlen. 83/17/0197, 0198), daß die ursprüngliche Entscheidung den Gedanken, welchen die Behörde offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben, d.h., daß die zu berichtigende Entscheidung dem Willen der Behörde offensichtlich nicht entsprochen hat und daher von einer auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit gesprochen werden kann.

Der Beschwerdeführer wendet auch „Verjährung“ ein. Sollte damit der Eintritt der Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 1 und 2 VStG 1950 gemeint sein, so ist die Einrede vom Ansatzpunkt her verfehlt, weil es sich bei der Zitierung der sogenannten Strafsanktionsnorm nicht um ein innerhalb der Verjährungsfrist zu verfolgendes Sachverhaltselement handelt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. März 1984, Zl. 83/02/0159). Die sogenannte Strafbarkeitsverjährung des § 31 Abs. 3 VStG 1950 stand - unabhängig von der Frage, ob die dort normierte Frist überhaupt schon abgelaufen war - gleichfalls einer Berichtigung nicht entgegen (arg.: „jederzeit“, vgl. dazu etwa das

zitierte hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 1985, Zl. 85/02/0248, = Slg. Nr. 11 922/A, nur Rechtssatz, zu § 62 Abs. 4 AVG 1950 in Verbindung mit § 51 Abs. 5 VStG 1950). Der Beschwerdeführer wendet auch „Verjährung“ ein. Sollte damit der Eintritt der Verfolgungsverjährung im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, und 2 VStG 1950 gemeint sein, so ist die Einrede vom Ansatzpunkt her verfehlt, weil es sich bei der Zitierung der sogenannten Strafsanktionsnorm nicht um ein innerhalb der Verjährungsfrist zu verfolgendes Sachverhaltselement handelt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 3. März 1984, Zl. 83/02/0159). Die sogenannte Strafbarkeitsverjährung des Paragraph 31, Absatz 3, VStG 1950 stand - unabhängig von der Frage, ob die dort normierte Frist überhaupt schon abgelaufen war - gleichfalls einer Berichtigung nicht entgegen (arg.: „jederzeit“, vergleiche , dazu etwa das zitierte hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 1985, Zl. 85/02/0248, = Slg. Nr. 11 922/A, nur Rechtssatz, zu Paragraph 62, Absatz 4, AVG 1950 in Verbindung mit Paragraph 51, Absatz 5, VStG 1950).

Da bereits der Inhalt der vorliegenden Beschwerde erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da bereits der Inhalt der vorliegenden Beschwerde erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 28. September 1988

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020162.X00

Im RIS seit

12.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at